

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Eifel
Flurbereinigungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Krautscheid
Az.: 51099-HA2.3 Bl. 4

Bitburg, 10.03.2017
Westpark 11 54634 Bitburg
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06564/9480-299

E-Mail: dlr-eifel@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Arzfeld und Neuerburg*

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Krautscheid, Eifelkreis Bitburg-Prüm

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 09.12.2009 festgestellte und mit Beschluss vom 24.03.2014 letztmalig geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Krautscheid**, Eifelkreis Bitburg-Prüm, wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nrn.
Krautscheid	1	632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639
Krautscheid	2	450, 451, 452, 453, 454
Heilbach	7	11, 12, 20, 37, 59, 60
Heilbach	9	30

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglied der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 09.12.2009 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Krautscheid”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Von der Landwirtschaftsbehörde genehmigter Umbruch von Grünland bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Verfahrensgebiet wurde mit Beschluss vom 09.12.2009 abgegrenzt sowie durch den Änderungsbeschluss vom 24.03.2014 geringfügig in seinen Grenzen geändert. Die vorgenannten Flurstücke der Gemarkung Krautscheid wurden vor kurzem aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Heilbach ausgeschlossen. Dieser Bereich war dort bisher zur Kosteneinsparung bei der Herstellung der Verfahrensgrenze einbezogen. Sie werden nun im Verfahren Krautscheid zugezogen, um hier eine bessere Arrondierung und wegemäßige Erschließung zu ermöglichen. Die Zuziehung der Flurstücke aus der Gemarkung Heilbach erfolgt aus liegenschaftsrechtlichen und katastertechnischen Gründen. Im Flurbereinigungsplan Krautscheid soll das Wegeflurstück Gemarkung Heilbach, Flur 7, Nr. 20 durch geringfügige Änderungen dem tatsächlichen Wegeverlauf angepasst werden.

Das Verfahrensgebiet vergrößert sich somit um ca. 10,6 ha.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Krautscheid hat der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 13.12.2016 zugestimmt.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zur Zeit gültigen Fassung .

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsverfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Durch Einbeziehung der o. g. Flurstücke kann zum einen im Flurbereinigungsverfahren Krautscheid eine bessere Flächenarrondierung und zum anderen der notwendige Neu- bzw. Ausbau von zwei Holzabfuhrwegen ermöglicht werden. Die Zuziehung der Flurstücke der Gemarkung Heilbach erfolgt aus liegenschaftsrechtlichen und katastertechnischen Gründen. Es soll eine zuvor im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Heilbach im Zuge des bituminösen Wegeausbaues vorgenommene geringfügige Trassenverschiebung zur Verbesserung der Fahrdynamik im Bereich des Wegeflurstückes Gemarkung Heilbach, Flur 7, Nr. 20 im Flurbereinigungsplan Krautscheid rechtlich geregelt werden. Die Zuziehung der Gewässerflurstücke des Wahlbaches in Gemarkung Heilbach, Flur 7, Nrn. 59, 60 und Flur 9, Nr. 30 erfolgt ausschließlich zur Optimierung der Verfahrensabgrenzung.

Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Krautscheid erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass sowohl die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes als auch der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel , Westpark 11, 54634 Bitburg
oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser